

HAUPTSATZUNG der Stadt Werneuchen

Auf Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Werneuchen unterstützt das Entstehen und die Förderung von demokratischen Werten und Toleranz; die Förderung von sozialem Engagement; das entschlossene Handeln gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt; die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den demokratischen Kräften vor Ort und die soziale und emotionale Stärkung junger Menschen mit dem Ziel, sie gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und jegliche Form von Diskriminierung zu wappnen.

Die Stadt Werneuchen erkennt die UN-Kinderrechtskonvention an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung auf kommunaler Ebene um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

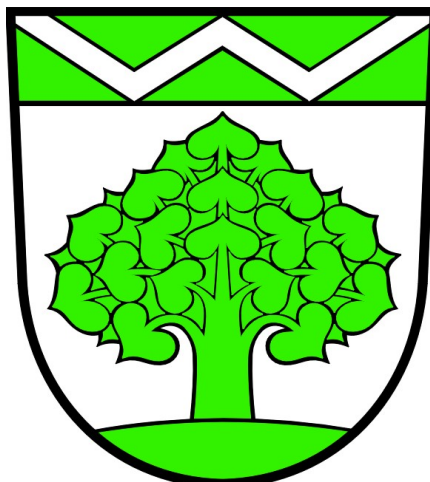
§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Werneuchen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt im Landkreis Barnim.
- (3) In der Stadt Werneuchen bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Hirschfelde in den Grenzen der Gemarkung 1619 Hirschfelde
 2. Ortsteil Krummensee in den Grenzen der Gemarkung 1626 Krummensee
 3. Ortsteil Löhme in den Grenzen der Gemarkung 1633 Löhme
 4. Ortsteil Schönfeld in den Grenzen der Gemarkung 1644 Schönfeld
 5. Ortsteil Seefeld in den Grenzen der Gemarkung 1648 Seefeld
 6. Ortsteil Tiefensee in den Grenzen der Gemarkung 1254 Tiefensee
 7. Ortsteil Weesow in den Grenzen der Gemarkung 1654 Weesow
 8. Ortsteil Willmersdorf in den Grenzen der Gemarkung 1656 Willmersdorf

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Werneuchen führt ein Wappen.
Beschreibung des Wappens:
„Unter grünem Schildhaupt, belegt mit einem silbernen Doppelsturzsparren, in Silber auf grünem Boden eine grüne Linde.“

Darstellung des Wappens:



- (2) Die Stadt führt eine Flagge
Beschreibung der Flagge:
„Zwei Längsstreifen in den Farben Weiß – Grün mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen“
Darstellung der Flagge:



- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber die Inschrift „STADT WERNEUCHEN“, darunter die Inschrift „LANDKREIS BARNIM“ sowie über dem Stadtwappen die Nummerierung in arabischen Zahlen.

§ 3

Bekanntmachungen, Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Die Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erfolgt spätestens 5 Tage vor der Sitzung.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen“ bekannt gemacht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums ist hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Stadthaus der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen“ veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jedermann bei der Stadtverwaltung Werneuchen, Sitzungsdienst, Am Markt 5, 16356 Werneuchen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Die Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erfolgt vor der jeweiligen Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Werneuchen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Ortsteil Hirschfelde:	Akazienallee, (Bushaltestelle) Ernst-Thälmann Straße/Lindenplatz Hirschfelder Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Krummensee:	Dorfstraße / Ecke Ringstraße
Ortsteil Löhme	vor Kita Löhme, Löhmer Dorfstraße 43a
Ortsteil Schönfeld:	Hauptstraße 12, am Kita-Gebäude Hauptstr. 35
Ortsteil Seefeld	Berliner Straße 24, neben der Bushaltestelle Wohnblock Krummenseer Ch. Eichenstraße / Ecke Ahornstraße
Ortsteil Tiefensee:	vor Gemeindebüro, Adolf-Reichwein-Str.13
Ortsteil Weesow:	Willmersdorfer Chaussee Ecke Weesower Dorfstraße (neben Bushaltestelle)
Stadtbereich Werneuchen:	
Stadtmitte:	am Stadthaus, Am Markt 5 Bahnhofsvorplatz
Rudolfshöhe:	Thälmannstraße gegenüber Bushaltestelle Europaschule
Amselhain:	Lindenstraße / Ecke Weesower Chaussee
Stienitzau:	Ginsterweg / Ecke Wacholderweg
Werneuchen-Ost:	Freienwalder Chaussee 6 (hinter der Bushaltestelle, auf dem Parkplatz)
Ortsteil Willmersdorf:	vor in Willmersdorf 264 Gewerbegebiet Willmersdorf 2

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Einwohnerbefragung beteiligt die Stadt in wichtigen städtischen Angelegenheiten ihre betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen. Im Zusammenhang mit beitragspflichtigem Straßenbau erfolgt eine Befragung der Betroffenen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Fragen, Anregungen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden müssen kurz und sachlich sein. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung, den/die Bürgermeister/in, die/den Vorsitzende/n der zuständigen Ausschüsse und/oder die/den Ortsvorsteher/in. Die Fraktionen und die Abgeordneten sind ebenfalls berechtigt, zu den gestellten Fragen Stellung zu beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums zu beantworten in dem die Frage gestellt wurde.
- (3) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§3 Absatz 7 der Hauptsatzung). Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Der Bürgermeister kann die Leitung der Einwohnerversammlung auf eine von ihm bestimmte Person übertragen. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die

Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist beim Bürgermeister an seinem Amtssitz zu stellen.

- (4) Unterschriftenlisten zu Bürgerbegehren oder zu Initiativen nach dem Volksabstimmungsgesetz, sollen auch in den Gemeindehäusern zu den Sprechzeiten der Ortsvorsteher/in ausgelegt werden.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Einwohnerbefragungen werden durchgeführt, in dem Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder ausgewählter Ortsteile angeschrieben werden. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Werneuchen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen:
 1. offene Beteiligung in
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops
 - c) Kinderkonferenzen
 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops
 - c) Jugendetat

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/Die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/Der Beauftragte ist bei der

Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.

- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/Die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.

Ist der/die Beauftragte anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin/ der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu allen Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des/der Bürgermeister(s)/in ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise. Der Gleichstellungsbeauftragten wird das Rederecht gegeben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werneuchen, sofern der Wert 30.000 Euro nicht unterschreitet.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werneuchen, sofern der Wert 15.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis 15.000 EURO trifft der Bürgermeister.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 ist der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten zu beteiligen.
- (4) Absatz 1 und 2 treffen nicht zu, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Kann ein/e Stadtverordneter die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert, so ist dies dem/der Vorsitzenden oder dem/der Bürgermeister/in vor der Beratung mitzuteilen. Für die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt die Entschuldigung bei dem/der Ausschussvorsitzenden nur dann, wenn auch das/die zur Vertretung bestimmte/n Mitglied/er verhindert ist/sind.

- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. Der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 18 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und für diesen zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 - g) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzenden werden nach § 43 Abs. 5 (BbgKVerf) gemäß dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 (BbgKVerf) bildet, sind öffentlich. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet nach § 62 (BbgKVerf) im Rahmen des Stellenplanes allein über:

1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD,
 2. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD unterzeichnet der/die Bürgermeister/in allein.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 13 Ortsvorsteher und Ortsbeirat

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
1. Ortsteil Hirschfelde mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Krummensee mit 3 Mitgliedern
 3. Ortsteil Löhme mit 3 Mitgliedern
 4. Ortsteil Schönfeld mit 3 Mitgliedern
 5. Ortsteil Seefeld mit 5 Mitgliedern
 6. Ortsteil Tiefensee mit 3 Mitgliedern
 7. Ortsteil Weesow mit 3 Mitgliedern
 8. Ortsteil Willmersdorf mit 3 Mitgliedern
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes und
 7. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.
- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Abs. 3 (BbgKVerf) über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 14

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Werneuchen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Stadtverordneten, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen wird durch einen gesonderten Beschluss über die Kriterien zur Auszeichnung mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen geregelt.

§ 15

Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind wegen § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach der Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf (Entschädigungssatzung).

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2010 in der Fassung vom 13.02.2020 außer Kraft.

Werneuchen, den 05.06.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister